

Satzung
über die Benutzung der Stadtbücherei Haan
- Benutzungsordnung –
vom 27.04.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in der Sitzung am 13.02.2007 folgende Satzung für die Stadtbücherei Haan beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung mit Stadtteilbüchereien in Haan und Haan-Gruiten.

§ 2
Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art aus den Ausleihbeständen der Stadtbücherei zu entleihen sowie die Informationsbestände und Kataloge zu benutzen.

§ 3
Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr müssen die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten vorlegen.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 2a. Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung zur Verarbeitung folgender Daten berechtigt:
Bezeichnung der entliehenen Medienheiten; Name, Geburtstag, Anschrift des Benutzers; bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt.
4. Der Verlust dieses Ausweises und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es in begründeten Fällen verlangt oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4
Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu vier Wochen ausgeliehen. Die Ausleihfrist wird auf einem Quittungsausdruck vermerkt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. In jedem Fall ist das zuletzt vergebene Rückgabedatum in Bezug auf die Abgabe der Medien bindend.

2. Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
3. Zur Zeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
4. Die Stadtbücherei ist im Einzelfall berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien vom Büchereipersonal verbuchen zu lassen.
6. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für die Vermittlung wird ein Entgelt erhoben.

§ 6

Internet-Zugang

1. Die Stadtbücherei ermöglicht jedermann den Zugang zum Internet. Die Nutzung ist nur unter Vorlage eines amtlichen Ausweises gestattet. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters/ihrer gesetzlichen Vertreterin.
2. Die Nutzung des Internets ist gebührenpflichtig. Es gelten für Nutzer die in der Entgeltordnung festgelegten Beträge.
3. Die Nutzung des Internets unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals.
4. Die Stadtbücherei Haan ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden.

§ 7

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie insbesondere vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust der Medien ist der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
5. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 8 Gebühren

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei wird eine jährliche Benutzungsgebühr pro Person bzw. pro Familienverband erhoben.
2. Für jede verspätet zurückgegebene Medieneinheit wird eine Versäumnisgebühr erhoben.
3. Die Versäumnisgebühren werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg geltend gemacht.
4. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
5. Ab vier Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entliehenen Medien kostenpflichtig durch Boten eingezogen.

§ 9 Höhe der Gebühren

Die Höhe der in § 8 beschriebenen Gebühren regelt eine Entgeltordnung.

§ 10 Hausordnung

1. Jeder Besucher hat Taschen und Mappen in die vorhandenen Schränke einzuschließen. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen und Mappen vorzuzeigen.
2. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, Gepäckstücke oder sonstige sperrige Güter dürfen nicht in das Büchereigebäude mitgebracht werden.
3. Fundsachen sind dem Büchereipersonal abzuliefern.
4. Die Benutzer der Stadtbücherei sind verpflichtet, jede Störung anderer Benutzer und des Betriebes der Stadtbücherei zu unterlassen. Rauchen ist nicht gestattet.
5. Im übrigen ist den Weisungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Rechtsmittel

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW S. 47) in den jeweils gültigen Fassungen.

2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils gültigen Fassung.

Veröffentl. auf Anordnung vom 27.04.2007 im Amtsblatt der Stadt Haan am 04.05.2007; in Kraft ab 05.05.2007.

Änderungssatzung veröffentl. auf Anordnung vom 16.04.2009 im Amtsblatt der Stadt Haan am 17.04.2009; in Kraft ab 18.04.2009.